

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Food- und Agribusiness Management, B.A.
Hochschule: PFH - Private Hochschule Göttingen
Standort: Göttingen
Datum: 22.09.2022
Akkreditierungsfrist: 01.10.2022 - 30.09.2030

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird ohne Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllt sind.

2. Auflagen

[Keine Auflagen]

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar und vollständig.

Bei initialer Behandlung des Antrags hatte der Akkreditierungsrat in Abweichung von dem Beschlussvorschlag von Akkreditierungsagentur und Gutachtern eine Akkreditierung des Studiengangs unter zwei zusätzlichen Auflagen avisiert. Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage 1 avisiert:

„In den Modulbeschreibungen müssen Dauer und Umfang der Prüfungen angegeben werden. (§ 7 Abs. 2 u. 3 Nds. StudAkkVO)“

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Im Akkreditierungsbericht wird das Kriterium der Modularisierung auf S. 17/18 als erfüllt bewertet.

Der Akkreditierungsrat stellt jedoch in eigener Prüfung fest, dass weder die Dauer, noch der Umfang der Prüfungen im Modulhandbuch angegeben werden. Auch in den Prüfungsordnungen wird nicht für jedes Format Dauer und Umfang der Prüfung festgelegt. Lediglich für mündliche Prüfungen wird in den jeweiligen Prüfungsordnungen unter § 8 beschrieben, dass die Dauer in den Anlagen I bis IV festgelegt ist. In den genannten Anlagen findet sich diese Prüfungsdauer jedoch nicht.

Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass in den Modulbeschreibungen Dauer und Umfang der Prüfungen angegeben werden müssen (§7 Abs. 2 u. 3 Nds. StudAkkVO).

Mit Ihrer Stellungnahme hat die Hochschule ein überarbeitetes Modulhandbuch eingereicht, in dem Dauer und Umfang der Prüfungen ergänzt wurden.

Auflage 1 kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat hatte ursprünglich folgende Auflage 2 avisiert:

„Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen muss auch in Bezug auf die, das Selbststudium strukturierenden, Lehrmaterialien (bspw. Fernlernbriefe) durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung gewährleistet werden. (§ 13 Abs. 1 u. § 14 Nds. StudAkkVO i.V. mit § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO)“

Begründung im Rahmen der Erstbehandlung:

Das Gutachtergremium moniert auf S. 25 des Akkreditierungsberichts, dass der Prozess zur Anfertigung, Aktualisierung und Qualitätssicherung von Lehrmaterialien im Campus- und Fernstudium noch nicht abgeschlossen und verbindlich fixiert ist. Das Gutachtergremium empfiehlt entsprechend: „Die U bearbeitung der Lehrbriefe sollte in einem verbindlich festgelegten, regelmäßigen Rhythmus stattfinden.“

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass laut Modulhandbuch das selbständige Durcharbeiten der Fernlernbriefe in der überwiegenden Zahl der Module auch als Lehr- und Lernmethode angegeben wird (vgl. Angaben in den entsprechenden Modulhandbüchern und auf S. 31 des Selbstberichts). Die Fernlernbriefe „bilden den Kern des Fernstudiums“ (Akkreditierungsbericht, S. 24). Verbunden mit dem besonderen Profilvermerkmal „berufsbegleitend“ ist daher davon auszugehen, dass den das Selbststudium unterstützenden Lehrmaterialien zur Umsetzung der Qualifikationsziele des Studiengangs und zum Erreichen des Studienerfolgs eine hohe Relevanz zukommt.

Der Akkreditierungsrat kann der Argumentation des Gutachtergremiums prinzipiell folgen, sieht jedoch

114. Sitzung des Akkreditierungsrats - TOP Stellungnahmeverfahren (ohne Diskussionsbedarf)

~~aufgrund der besonderen Relevanz des Selbststudiums im vorliegenden Studiengang weitergehenden Handlungsbedarf. Der Akkreditierungsrat spricht daher die Auflage aus, dass die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen auch in Bezug auf die, das Selbststudium strukturierenden, Lehrmaterialien (bspw. Fernlernbriefe) durch eine kontinuierliche Qualitätssicherung gewährleistet werden müssen. (§ 13 Abs. 1 u. § 14 Nds. StudAkkVO i.V. mit § 12 Abs. 6 Nds. StudAkkVO) Dazu sollte mindestens die Einführung eines verbindlichen Prozesses zur regelmäßigen und systematischen Überprüfung der Aktualität und Adäquanz der Lehrmaterialien nachgewiesen werden.~~

Mit Ihrer Stellungnahme hat die Hochschule eine Dokumentation ihrer implementierten Qualitätssicherungsmaßnahmen eingereicht, aus der hervorgeht, dass „spätestens drei bis vier Jahre nach dem Erscheinen der letzten Auflage / Aktualisierung“ eine fachlich-inhaltliche Qualitätsprüfung der Fernlernbriefe und ergänzenden Studienmaterialien erfolgt (Anhang „44_qualitat_aktualisierung_lehrmaterialien.pdf“ zur Stellungnahme). Der Akkreditierungsrat hat zur Kenntnis genommen, dass sich dieser Prozess als Teil des Qualitätsmanagements der Hochschule derzeit im internen Diskussions- und Abstimmungsprozess befindet, auf dessen Basis ein Quality-of-Education-Management-Handbuch (QEM) vorgelegt werden soll. Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass die bisherigen Maßnahmen zur systematischen Überprüfung der Aktualität und Adäquanz der Lehrmaterialien mindestens in der nun dokumentierten Fassung weiterhin eingesetzt werden und ggf. an geeigneter Stelle auch Eingang in das Handbuch finden.

Auflage 2 kann damit entfallen.

Der Akkreditierungsrat verbindet diese Entscheidung mit folgendem Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studienordnung, die Prüfungsordnung und die Zulassungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt werden. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 28 MRVO (Landesrechtsverordnung entsprechend) als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

